

FREWILLIGE FEUERWEHR

- Finanzordnung -

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- (2) Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

- (1) Im Jahresabschlussfinanzbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Handkasse und des Vereinskontos des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschlussfinanzbericht ist von den beiden gewählten Kassenprüfern, die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören dürfen, vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und in einem Bericht zu dokumentieren.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Schatzmeister (bei dessen Abwesenheit der Vorstandsvorsitzende) verliest den Jahresabschlussfinanzbericht zur Jahreshauptversammlung und ein Kassenprüfer den Bericht der Kassenprüfungskommission.
- (5) Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird durch den Schatzmeister über die Vereinshauptkasse und das Vereinsbankkonto abgewickelt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand verwaltet die Vereinshauptkasse und das Vereinsbankkonto unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Diese Aufgabe darf vom vertretungsberechtigten Vorstand auch an Beisitzer des Vorstandes delegiert werden.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- (4) Rechnungen sind beim Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.
- (5) Barauslagen von Mitgliedern sind mit einem Ausgabenformular und dem dazugehörigen Kassenbeleg bzw. Quittung beim Schatzmeister einzureichen.





- Finanzordnung -

(6) Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind. Sie müssen dem Zweck und den Aufgaben sowie der Gemeinnützigkeit des Vereins entsprechen und es müssen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Erhebung und Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden, bevorzugt mit Dauerauftrag, Anfang des Jahres eingezogen oder können in Ausnahmefällen in bar bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beim Schatzmeister bezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt eines Neumitgliedes in den Verein wird der Beitrag in voller Höhe und sofort fällig.
- (4) Bei Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes wird der Beitrag nicht zurückerstattet. Auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
- (5) Spenden, Verkäufe, Leihgebühren, Erlöse aus Veranstaltungen und so weiter können bis zu einer Höhe von 1000,- € in der Vereinshauptkasse dauerhaft verbleiben. Übersteigt der Bestand der Vereinshauptkasse diesen Wert, so ist durch den Schatzmeister eine angemessene Überweisung auf das Vereinskonto zu tätigen.

§ 5 Finanzordnung

- (1) Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Finanzordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt/ zugesandt.
- (4) Die Finanzordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.





- Finanzordnung -

- (5) Gemäß §4 dieser Finanzordnung sind die Beiträge der Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. wie folgt beschlossen worden:
- a) Aktive Kameradinnen und Kameraden sowie die Alters-und Ehrenabteilung der
 Freiwilligen Feuerwehr Forchheim
 12,- € pro Jahr
- b) Ehe-/ Lebenspartner der Aktiven-, Alters-und Ehrenabteilung der
 Freiwilligen Feuerwehr Forchheim
 25,- € pro Jahr
- c) Fördernde Mitglieder:
 - (1) Juristische Personen, wie Vereine, Unternehmen, Interessengemeinschaften, Institutionen, Gewerbetreibende und Freiberufler, können die Höhe ihrer Jahresbeiträge selbst bestimmen.

 Der Beitrag beträgt jedoch mindestens

 50,- € pro Jahr
 - (2) Privatpersonen können die Höhe ihrer Jahresbeiträge selbst bestimmen.
 Der Beitrag beträgt jedoch mindestens
 25,- € pro Jahr
- d) Ehrenmitglieder sind von jährlichen Beiträgen befreit.
- § 6 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften
- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall für jede Maßnahme vorbehalten:
- a) den vertretungsberechtigten Vorständen bis zu einer Summe von 1.000,-€
- b) dem Vorstand des Vereins bis zu einer Summe von 3.000,-€
- c) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über 3.000,-€
- (2) Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von 1.000,-€ nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt diese zu tätigen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig einen einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (4) Ausgaben können grundsätzlich nur bis in Höhe des Vereinsgesamtvermögens, abzüglich der Zweckgebundenen Mittel getätigt werden.





Susann Fisder

Schatzmeister

- Finanzordnung -

§ 7 Spenden und andere Zuwendungen

- (1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. ist berechtigt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- (3) Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Vorsitzender

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.09.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

stellvertretender Vorsitzender

Forchheim, den 20.09.2024